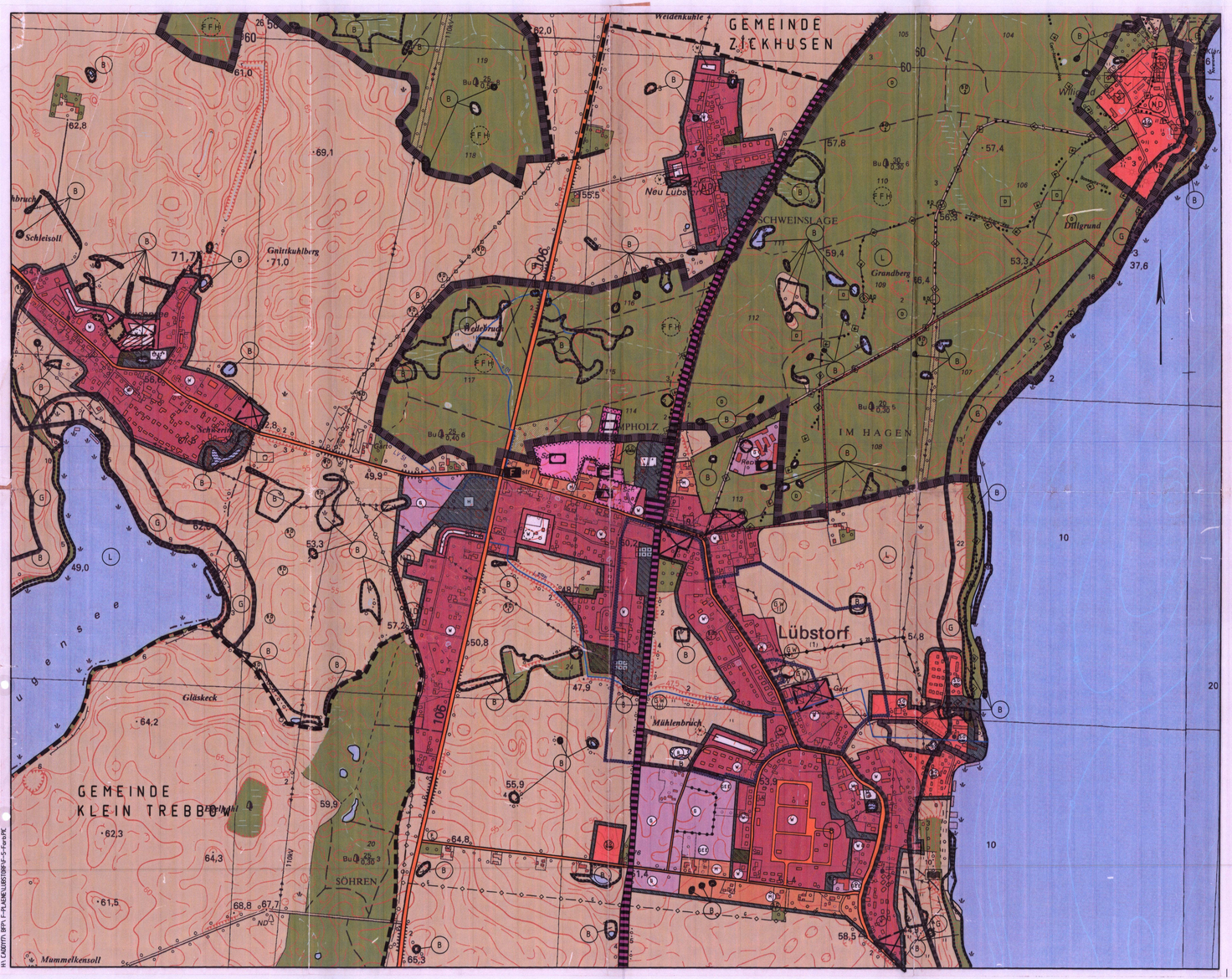

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gem. Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90 vom 18.12.1990 BGBl. 1991 I S. 58)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2, § 9 Abs. 1 BauNVO BGBl I S. 129)

Bestand | Planung

- WA – Wohngebiet
- MI – Gemischte Bauflächen
- GE – Gewerbliche Bauflächen
- GEE – Eingeschränkte Gewerbegebiete
- SO – Sondergebiete, die der Erholung dienen
  Zweckbestimmung
  – Wochenendhausgebiete (WOCHE)
  – Tennis (TENNIS)
  – Schießstand (SCHIESS)
  Sonstige Sondergebiete
  Zweckbestimmung
  – Bahn-Klinik (KLINIK)
  – Kultur (KULTUR)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches; Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- u. Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand | Planung

- Flächen für Gemeinbedarf
  Zweckbestimmung
  – Öffentliche Verwaltung
  – Schule
  – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindergarten
  – Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen
  Zweckbestimmung
  – Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
- Bahnanlagen
- Hauptwanderwege
- Ortsdurchfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 § 5 Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung

- Trinkwassergewinnung
- Ablagerung
- Abfallwirtschaft

Hauptversorgungsleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Hochdruckgasleitungen (unterirdisch)
- Elektrische Freileitungen (20 KV, oberirdisch)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Spielplatz
- Hallenplatz / Reitplatz
- Badeplatz
- Siedlungsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Gewässer II. Ordnung
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung

- R – Regenrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung

- SW I – Schutzgebiet für Grundwassergewinnung I / II / III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung v. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzobjekten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- FFH – FFH- Gebiet
- L – Landschaftsschutzgebiet
- ND – Naturdenkmal
- B – Biotop
- G – Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 LNatG M-V

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- D – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: denkmalgeschützte Parkanlage, sowie Schloss Wöbrad
- D – Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
- BP – Bodendenkmal, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung erfolgen kann (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)
- BP – Bodendenkmal, bei denen eine Beseitigung oder Veränderung nicht ausgeschlossen werden kann (§ 1 Abs. 3 DSchG M-V)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes – Gemeindegrenze
- Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen, z. B. von Baugebieten
- von der Genehmigung ausgenommene Teilbereiche

Textliche Darstellung

Der ehemalige Schießstand am Schloss Wöbrad, sowie der Uferbereich des Schweriner Sees, sowie der See selbst sind als wahrscheinlich kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Wenn erforderliche Sondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Landesamt für Katastrophenschutz informiert werden. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen, sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist das Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren näheren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst sowie ggf. das Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen.

von der Genehmigung ausgenommene Wohnbauflächen

Lübstorf, den 03.03.2006
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lübstorf gem. § 2 (1) BauGB vom 16.10.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang am 14.11.2002 erfolgt.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 Abs. 1 LPlG am 15.01.2003 beteiligt worden.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit Gelegenheit zu Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Rahmen einer Abendveranstaltung am 04.12.2002, dieses wurde am 14.11.2002 entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Lübstorf hat am 03.12.2003 den Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2), die berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 11.02.2004 bis 12.03.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.01.2004 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Lübstorf öffentlich bekannt gemacht worden.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am 04.03.2005 nach Maßgabe des § 1 (6) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde am 04.03.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Lübstorf, den 24.10.2005
Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wurde mit Verfügung der höheren Genehmigungsbehörde am 02.02.2006 mit Hinweisen unter AZ: VIII 230 b – 512.111 teilgenehmigt.

Lübstorf, den 13.02.2006
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... 2005 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... 2005 Az: ..... bestätigt.

Lübstorf, den .....
Bürgermeister

Dem Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Lübstorf, den 13.02.2006
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung, sowie die Stelle bei der der Flächennutzungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 05.02.2006 – 05.03.2006 ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung durch Aushang bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 06.03.2006 in Kraft getreten.

Lübstorf, den 03.03.2006
Bürgermeister

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:
Digitale Zusammenfügung von topographischen Landeskarten (RTK 10) im Maßstab 1:10.000, herausgegeben von Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, AZ. 111-5691.22 vom 15.10.2002

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:50000

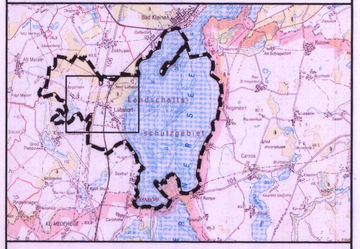

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE LÜBSTORF

GEMEINDE LÜBSTORF
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

PLANTEIL 1

PLANUNG – BAULEITUNG – BERATUNG – GUTACHTEN
Bauleitplanung, Stadtebau
Unverbindliche Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Finanzierungsberatung
Erschließungsplanung
Straßenbau
Wasserbau

MUMM UND PARTNER
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
In Hagen 2
27793 Wildeshausen
Telefon (04435) 9996-0
Telefax (04435) 9996-33

Maßstab	Stand des Verfahrens				Planverfasser
	§ 3 Abs. 1	§ 4 Abs. 1	§ 3 Abs. 2	§ 6	
1:5000	X	X	X	X	

I:\ CADDITA BPTA F-PLAN\LUBSTORF\F-S-Fore.PC